# Antrag Nr. 21

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

an die 161. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 13. November 2013

# ÜBERNAHME DER KOSTEN VON RECHTLICH VORGESCHRIEBENEN WEITERBILDUNGSMASSNAHMEN

Diverse Normen in verschiedensten Berufssparten verpflichten Arbeitgeber rechtlich zwingend ihre Beschäftigten Fortbildungsmaßnahmen zu unterziehen.

Beispiele dafür sind:

* Aufgrund der EU-Richtlinie 2003/59/EG sind alle Berufskraftfahrer im Güter- und Personenverkehr gesetzlich dazu verpflichtet, alle 5 Jahre 35 Stunden Weiterbildung zu absolvieren. Alle Berufskraftfahrer mit der Lenkerberechtigung der Klasse D mussten bis zum 10.09.2013 einen Weiterbildungskurs besucht haben und in ihrem Führerschein diesen Fahrerqualifizierungsnachweis mit der Kennziffer D95 eintragen lassen. Alle Berufskraftfahrer mit der Lenkerberechtigung C1 bzw C müssen diesen Fahrqualifizierungsnachweis der Weiterbildung spätestens am 10.09.2014 in ihrem Führerschein mit der Kennziffer C95 eintragen lassen.
* Gemäß § 4 Abs 3 Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) ist eine Fortbildung im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr für Tagesmütter/-väter gesetzlich vorgeschrieben.
* Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) schreibt Ausbildungen bzw Auffrischungen für betriebliche ErsthelferInnen vor;
* Ausbildung für betriebliche ErsthelferInnen (16 Stunden)
* 4-stündige Auffrischung für betriebliche ErsthelferInnen (gesetzlich vorgeschrieben gemäß § 40 AStV innerhalb von 2 Jahren) oder
* 8-stündige Auffrischung für betriebliche ErsthelferInnen (gesetzlich vorgeschrieben gemäß § 40 AStV innerhalb von 4 Jahren

Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher:

* Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für sämtliche rechtlich vorgeschriebene Weiterbildungsmaßnahmen.
* Anspruch auf volles Entgelt während der Fortbildungszeit für den/die teilnehmende/n ArbeitnehmerIn.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen | Zuweisung | Ablehnung | Einstimmig | Mehrstimmig |